

Gerichtsverfahren in Zeiten der Krise

VERFAHRENSMODALITÄTEN UND FRISTEN WÄHREND DER COVID-19-PANDEMIE

Executive Summary

- Gerichte befinden sich vielerorts im „Notbetrieb“ und sind angehalten, weniger dringende Termine zu vertragen.
- Videokonferenzen und schriftliche Verfahren stellen grundsätzlich eine Alternative zur Terminänderung dar, um den Dienstbetrieb weitestgehend aufrechtzuerhalten.
- Anträge auf Fristverlängerung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand können regelmäßig auf §§ 224 Abs. 2, 233 ZPO gestützt werden.
- In Einzelfällen könnten Verfahren nach § 247 ZPO ausgesetzt werden.

Die Covid-19-Pandemie wirkt sich zunehmend auf unsere Wirtschaft und das gesellschaftliche Zusammenleben aus. Dabei macht das Corona-Virus auch vor der Rechtspflege nicht Halt. Der Dienstbetrieb der Gerichte ist bereits vielerorts eingeschränkt, um eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Bundesweit haben die Justizverwaltungsbehörden der Länder empfohlen, Gerichtstermine möglichst auf dringende Fälle zu reduzieren. Darüber hinaus gelten an vielen Gerichten Zutrittsbeschränkungen. So ist beispielsweise laut Pressemitteilung der Hamburger Justizbehörde vom 30. März 2020 allen Personen, die in den letzten 14 Tagen ein Risikogebiet nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts¹ besucht oder in dieser Zeit Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person gehabt haben, der Zutritt zu Gerichtsgebäuden verboten.² Wie derartige Maßnahmen generell den Gang des Gerichtsverfahrens

¹ <http://www.rki.de/ncov-risikogebiete>.

² <https://www.hamburg.de/justizbehoerde/13727698/faq-coronavirus-justiz/#vierzehn>

beeinflussen können (1) und sich auf zu wählende Fristen auswirken (2), soll im Folgenden erläutert werden.

1. Auswirkungen auf Gerichtsverfahren

1.1 Einschränkung der mündlichen Verhandlungen

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, sollen soziale Kontakte und Reisen weitestgehend vermieden werden. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmäßig, Gerichtstermine zu verschieben und lediglich dringende Verfahren, wie z.B. eilige Familien- und Strafsachen, mündlich vor Ort zu verhandeln. Die Entscheidung hierüber obliegt auch weiterhin dem Richter im konkreten Einzelfall.

Gemäß **§ 227 Abs. 1 ZPO kann eine Terminänderung vorgenommen werden, wenn „erhebliche Gründe“** vorliegen. Die drastischen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie dürften diese Voraussetzung zweifellos erfüllen. Allerdings muss nicht jeder Termin zwangsläufig verschoben werden. Der Zweck, soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren, kann auch durch **ein schriftliches Verfahren** erreicht werden. Gewiss ist hierzu das Einverständnis der Parteien erforderlich, **§ 128 Abs. 2 ZPO**. In vielen Fällen dürfte es sich hierbei um einen gangbaren Weg handeln, zumal auch Zeugen gem. § 377 Abs. 3 ZPO Fragen schriftlich beantworten können.

Nach **§ 128a ZPO** besteht seit 2013 die Möglichkeit, die Verhandlung via **Videokonferenz** zu führen. Dies kann nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen geschehen, so dass ein Einverständnis der Parteien entbehrlich ist. Eine andere Frage ist jedoch, ob die technische Infrastruktur am jeweiligen Gericht auch funktionsfähig bereitsteht. Sollte dem nicht so sein, lässt sich zumindest ein klarer Handlungsauftrag an die Gerichte erkennen.



Denkbar ist ferner eine **Verfahrensunterbrechung nach § 245 ZPO**. Dies setzt einen Stillstand der Rechtspflege voraus. Bislang setzen die Gerichte ihre Arbeit weiter fort – wenn auch in einem gewissen „Notbetrieb“. Die Voraussetzungen des § 245 ZPO sind hier wesentlich enger und erfordern eine allgemeine Lahmlegung der Gerichtsorganisation, wie dies zuletzt im Kriegsjahr 1945 zu verzeichnen war. Eine Vertagung der Gerichtstermine reicht somit nicht aus. Selbst wenn sämtliche Richter eines zuständigen Gerichts aufgrund von Covid-19 verhindert wären, träte keine Unterbrechung nach § 245 ZPO ein. In diesem Fall kann ein anderes Gericht als zuständig bestimmt werden, § 36 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Von der Anwendbarkeit des § 245 ZPO sind wir also – glücklicherweise – noch ein gutes Stück weit entfernt.

Praxisnäher dürfte die Regelung des **§ 247 ZPO** sein, wonach von Amts wegen die **Aussetzung des Verfahrens bei abgeschnittenem Verkehr** angeordnet werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen soll das Gericht sogar zur Aussetzung gezwungen sein.³ Ein solcher Fall der Kommunikationserschwerung dürfte jedenfalls bei einer verordneten Quarantäne der Prozessbeteiligten bestehen.



³ Stackmann, in: MüKo ZPO, § 247 Rn. 4.

1.2 Maßnahmen in der mündlichen Verhandlung

Sofern ein Gerichtstermin trotz alledem vor Ort stattfinden muss, stellt die ZPO mit § 176 GVG ein Universalwerkzeug bereit, um flexibel auf die örtlichen Gegebenheiten reagieren zu können. Dem Vorsitzenden Richter obliegt demnach die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (sog. Sitzungspolizei). Dazu zählt insbesondere die Gesundheit aller in der Sitzung anwesender Personen. Der Vorsitzende ist in der Wahl seiner sitzungspolizeilichen Maßnahmen grundsätzlich frei. Möglich wäre z.B. die Anordnung bestimmter Abstandsregeln, die vor allem unter den Zuschauern eingehalten werden müssten. § 176 GVG diene auch als Rechtsgrundlage für die Anordnung des Hagener Amtsrichters, in seiner Verhandlung (nicht durch das Gericht gestellte) Atemschutzmasken zu tragen.⁴ Die Sinnhaftigkeit dieser sitzungspolizeilichen Maßnahme darf durchaus diskutiert werden, zumal Atemschutzmasken momentan kaum zu erwerben sind und vorrangig dem medizinischen Personal überlassen werden sollten.

Ultima Ratio könnte schließlich ein **Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 1a GVG** sein. Demnach kann bei Gefährdung einzelner Personen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift ist allerdings fraglich. Auch wenn der historische Gesetzgeber hiermit in erster Linie die Bekämpfung der organisierten Kriminalität bezweckte,⁵ ließe sich der Wortlaut nicht nur zum Schutz Einzelner, sondern *a minore ad maius* auch zum Schutz aller Anwesenden fruchtbar machen. Dessen ungeachtet dürfte ein Ausschluss in den meisten Fällen wohl unverhältnismäßig sein, da sitzungspolizeiliche Mittel nach § 176 GVG oftmals ein milderes Mittel darstellen sollten. Sollten die räumlichen Kapazitäten jedoch keine andere Option als den (anteiligen) Ausschluss der Öffentlichkeit zulassen, so wäre jedenfalls der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu beachten.

⁴ <https://www.lto.de/recht/justiz/j/ag-hagen-sitzungspolizeiliche-verfuegung-atemschutzmaske-gerichtssaal/>.

⁵ Vgl. BT-Drs. 1992, 12/2720.



Bereits sitzungspolizeiliche Maßnahmen, wie z.B. ein Abstandsgebot oder eine Atemschutzmaskenpflicht, wirken sich jedoch mittelbar auf die Öffentlichkeit der Sitzung aus, indem potentielle Zuschauer vom Besuch der Verhandlung abgehalten werden. Ein Eingriff in die Öffentlichkeit der Sitzung kann allerdings gerechtfertigt sein, wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls (wie z.B. die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege) dies gebieten.⁶ So verhält es sich auch im vorliegenden Fall bei mittelbaren Beschränkungen aufgrund der derzeitigen Covid-19-Pandemie.

1.3 „Referentenentwurf“ der Arbeitsgerichtsbarkeit

Erst kürzlich tauchte ein „Referentenentwurf zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes“ auf, in welchem eine Initiative der Landesarbeitsgerichte und der BAG-Präsidentin *Ingrid Schmidt* eine Ergänzung des § 46 ArbGG um folgenden Absatz 3 fordern:

„Das Gericht kann unbeschadet des § 128a ZPO zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen anordnen, dass die mündliche Verhandlung ausschließlich im Wege der zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton in unterschiedlichen Räumlichkeiten, auch außerhalb des Sitzungszimmers, stattfindet, sofern die Prozessbeteiligten die technischen Voraussetzungen hierfür in zumutbarer Weise schaffen können. Im Einvernehmen mit den ehrenamtlichen Richtern kann die Beratung und Abstimmung in derselben Weise vorgenommen werden. Die Verhandlung einschließlich der Verkündung ist nicht öffentlich. § 128a Abs. 3 ZPO gilt entsprechend.“⁷

Im Unterschied zu § 128a ZPO soll die Videoübertragung also nicht im Gerichtssaal „zugeschaltet“ werden, sondern die gesamte Verhandlung soll als „Online-Court“ im Internet stattfinden. Damit einher geht die Frage, ob und wie in diesem Fall der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt

⁶ BVerfG, Beschluss v. 14.03.2012 – 2 BvR 2405/11, NJW 2012, 1863, 1864.

⁷ <https://efarbeitsrecht.net/neue-initiative-arbeitsgerichte-als-online-courts/>

werden kann. Möglich wäre eine Live-Übertragung im (unbemannten) Sitzungssaal oder einer anderen, öffentlich zugänglichen Räumlichkeit. Ein weiteres, praktisches Problem liegt in der Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für die sog. Online-Courts. Unklar ist ferner, wann genau unterstellt werden kann, dass die Prozessbeteiligten imstande sind, die technischen Voraussetzungen für ein Online-Verfahren in zumutbarer Weise zu schaffen. Dann soll nach dem „Referentenentwurf“ ein sog. Online-Court gar gerichtlich angeordnet werden können. Die Digitalisierung hat indes (noch) nicht in jedem Haushalt Einzug gefunden. Die Idee des Entwurfs dürfte sich also nur dann problemlos realisieren lassen, wenn das Einverständnis der Beteiligten vorliegt. Dennoch handelt es sich um einen innovativen Ansatz, der einen Ausblick auf zukünftige Möglichkeiten gewährt. Denkbar ist auch eine Ausweitung des „Online-Courts“ über die Arbeitsgerichtsbarkeit hinaus auf andere Gerichte.



2. Auswirkungen auf Fristen

Prozessuale Fristen laufen grundsätzlich ungehemmt weiter – insbesondere kann derzeit nicht von einer Verfahrensunterbrechung nach § 245 ZPO oder einer materiell-rechtlichen Hemmung nach § 206 BGB wegen höherer Gewalt ausgegangen werden. Dies wäre wie bei § 245 ZPO erst bei einem Stillstand der Rechtspflege der Fall. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig **Fristverlängerung** zu beantragen. Nach **§ 224 Abs. 2 ZPO** sind hierzu



einmal mehr „erhebliche Gründe“ glaubhaft zu machen. Insofern bestehen dieselben Voraussetzungen wie in § 227 ZPO. Von der Anwendung des § 224 Abs. 2 ZPO ausgenommen sind jedoch Notfristen. Für diese bleibt lediglich ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 233 ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt z.B. dann in Betracht, wenn wegen der Covid-19-Pandemie die interne Kanzleiorganisation in Schieflage gerät. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann aber auch dann gewährt werden, wenn der Rechtsanwalt selbst unter Quarantäne steht. Denkbar ist dann ggf. auch **ein Aussetzungsantrag gem. § 247 ZPO**, welcher wohl das schärfere Schwert darstellt.

3. Unsere Einschätzung

Es bestehen unserer Ansicht nach ausreichende Möglichkeiten, um angemessen auf die aktuelle Situation reagieren zu können. Neben Terminänderungen, Videokonferenzen und schriftlichen Verfahren können Anträge auf Fristverlängerung und Verfahrensaussetzung gestellt werden. Die Auswirkungen der „Corona-Krise“ dienen regelmäßig als „erhebliche Gründe“ i.S.v. §§ 224 Abs. 2, 227 ZPO. Die ausgesetzten Gerichtstermine schweben jedoch wie ein Damoklesschwert über den Gerichten, die nach der Pandemie ein erhöhtes Arbeitsaufkommen zu bewältigen haben werden. Doch nicht nur sog. Online-Courts, Videokonferenzen nach § 128a ZPO oder schriftliche Verfahren können helfen, dem erhöhten Verfahrensaufkommen Herr zu werden. Diskutiert werden auch Lösungsmodelle, die bereits im Vorfeld der Gerichtsverhandlung ansetzen – wie etwa „Corona-Gesetze“ oder Schiedsverfahren, auf die jedoch eigens und an anderer Stelle näher einzugehen ist.

Dr. Justus Jansen

Rechtsanwalt
Standort Hamburg
justus.jansen@gsk.de

Birgit Wöhren, LL.M. (New York)

Rechtsanwältin
Standort Hamburg
birgit.woehren@gsk.de

Dr. Antonius Jonetzki

Rechtsanwalt
Standort Hamburg
antonius.jonetzki@gsk.de

Karen Papenfuß

Rechtsanwältin
Standort Hamburg
karen.papenfuss@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM